

S. 145 / Nr. 22 Registersachen (d)

BGE 60 I 145

22. Urteil der II. Zivilabteilung vom 26. April 1934 i. S. Erben Müller gegen Regierungsrat St.Gallen.

Regeste:

Die Erbengemeinschaft besteht nach Abfindung eines Miterben unter den übrigen Miterben fort.

Adolf Müller, der verschiedene Liegenschaften im Grundbuchkreis St.Fiden besass, starb am 13. Dezember 1913. Seine Erben waren die Witwe und 6 Nachkommen. Letztere fanden die erstere durch «Auslösungsvertrag» vom 22. Juli 1922 mit 132500 Fr. ab. Im Juli 1933 reichten die Nachkommen (bezw. die Erben des einen inzwischen verstorbenen Nachkommen) beim Grundbuchamt St.Fiden die schriftliche Erklärung ein, dass «die Erbengemeinschaft... hiermit auf Grund des Erbteilungsvertrages vom 30. März 1932 die im Nachlasse sich befindlichen Grundstücke an die einzelnen Erben überträgt und zwar» (es folgt die Aufzählung von vier Nachkommen und der Erbengemeinschaft eines Nachkommen, sowie der ihnen resp. zugeteilten Liegenschaften und deren Übernahmspreise). «Die Differenzen zwischen den Übernahmssummen und den Pfandschulden werden unter

Seite: 146

den Erben in bar ausgeglichen. Die unterzeichneten Erben erteilen hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung zu den vorstehenden Liegenschaftszuteilungen; sie melden dieselben gleichzeitig zur Fertigung und zur Eintragung im Grundbuch an.» Das Grundbuchamt verweigerte die Eintragung wegen Fehlens der öffentlichen Beurkundung, und der Regierungsrat des Kantons St. Gallen wies die gegen das Grundbuchamt geführte Beschwerde am 5. Januar 1934 ab. Mit der vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerde stellen die Nachkommen des Adolf Müller (bezw. die Erben des einen inzwischen verstorbenen Nachkommen) den Antrag, das Grundbuchamt sei anzuweisen, den schriftlichen Teilungsvertrag als genügenden Rechtsgrundausweis anzuerkennen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat unter Hinweis auf die Literatur als nicht abgeklärt bezeichnet die Frage, ob die Erben sich auch dann noch in Form eines schriftlichen Erbteilungsvertrages auseinandersetzen können, wenn dieser Teilung eine Erbauslösung zwischen der Erbengemeinschaft und einzelnen Miterben vorausgegangen ist (subjektiv beschränkte Erbteilung), und sich daher gezwungen gesehen, den Grundbuchämtern die Anwendung derjenigen Form zu empfehlen, die den Parteien die grössere Rechtssicherheit gewährt, hier also die Beobachtung der Form der öffentlichen Beurkundung für den Teilungsvertrag. Da als Verwaltungsgericht die gleiche Abteilung des Bundesgerichtes, und zwar in voller Besetzung, urteilt, welche gegebenenfalls als Zivil(berufungs)gericht zur Entscheidung der gleichen Streitfrage berufen wäre, besteht keine Veranlassung, mit einer solchen Reserve an die Beurteilung der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde heranzutreten.

Der unter den sechs Nachkommen (bezw. den Erben des einen verstorbenen Nachkommen) des Erblassers geschlossenen Vertrag über die Verteilung der vom

Seite: 147

Erblasser herrührenden Liegenschaften bedarf nur dann gemäss BGE 47 II 251 und der hierauf gestützten neueren Grundbuchpraxis weder zu seiner Gültigkeit, noch als Rechtsgrundausweis für grundbuchliche Verfügungen der öffentlichen Beurkundung, wenn er als Erbteilungsvertrag angesehen werden darf. Voraussetzung hierfür ist, dass trotz des Auskaufes, der Abfindung eines Miterben (der Witwe) das Miterbenverhältnis unter den übrigen sechs Erben (Nachkommen) bezw. den Erbeserben noch fortbesteht. An dem Fortbestehen des Miterbenverhältnisses (unter sämtlichen Miterben) zweifelt niemand, wenn eine beschränkte Erbschaftsteilung in der Weise stattfindet, dass einzelne Erbschaftsgegenstände verteilt werden, sodass also die Erben kraft der unter ihnen bestehenden Erbengemeinschaft Gesamteigentümer der nicht verteilten Erbschaftsgegenstände bleiben. Nichts anderes als eine beschränkte Erbschaftsteilung aber ist es auch, wenn mehrere Miterben vereinbaren, einer von ihnen erhalte Geld oder Erbschaftsgegenstände im Umfange seines Erbanteiles und scheide dementsprechend aus der Erbengemeinschaft aus; alsdann hören die Erben in gleicher Weise auf, Gesamteigentümer der derart zugeteilten Erbschaftsgegenstände zu sein, während mindestens im Verhältnis der nicht ausgeschiedenen Miterben untereinander keinerlei Teilung stattgefunden hat und diese daher nach wie vor Gesamteigentümer der übrigen Erbschaftsgegenstände bleiben. Es ist nicht einzusehen, warum bloss wegen der Verminderung der Zahl der Gemeinschaftler die Art der Gemeinschaft einer Veränderung unterworfen würde. Zu einer Gemeinschaft anderer Art könnten die verbleibenden Gemeinschaftler nur durch Vertrag verbunden

werden, und zwar durch formlosen (stillschweigenden, konkludenten) Vertrag nur zu einer einfachen Gesellschaft, allenfalls einer Kollektivgesellschaft. Aus der blossen Tatsache der Vereinbarung über das Ausscheiden eines von mehreren Miterben aus der Erbengemeinschaft darf aber noch nicht ohne weiteres

Seite: 148

auf einen solchen vertraglichen Willen der Verbleibenden geschlossen werden. Und wenn sie ausdrücklich vereinbaren sollten, unter ihnen bleibe das bisherige Rechtsverhältnis bestehen, so wäre dies freilich in dem Sinn unbeachtlich, dass ein Miterbenverhältnis nicht durch Abrede begründet werden kann; dagegen könnte der hierin zum Ausdruck gebrachte Wille, keine andere Gemeinschaft (Gesellschaft) zu vereinbaren, nicht unbeachtet bleiben - wobei sich sofort die Frage erhebe, welches nun die Gemeinschaft sei, kraft deren die nicht ausgeschiedenen Gemeinschaftler Gesamteigentümer bleiben (denn dass sie etwa plötzlich Miteigentümer geworden wären, ist ganz ausgeschlossen, schon weil notwendigerweise Bruchteile bestimmt werden müssten, da von einer Anwendung des Art. 646 Abs. 2 ZGB keine Rede sein kann). Viel natürlicher und mit der gesetzlichen Ordnung durchaus vereinbar ist die Ansicht, dass beim Fehlen einer ausdrücklichen gegenteiligen Vereinbarung oder dementsprechend konkludenten Verhaltens diejenigen Erben, welche die Gemeinschaft unter sich aufrecht erhalten, dies in der bisherigen Form tun, nämlich als Erbengemeinschaft, Miterbenverhältnis, m. a. W dass diese Gemeinschaft nicht ohne weiteres durch das Ausscheiden eines Miterben beendet wird. Für etwas anderes hat denn auch im vorliegenden Falle nichts vorgebracht werden können. Den Beschwerdeführern blieb daher unbenommen, die bis dahin erst teilweise durchgeführte Erbschaftsteilung auch über Liegenschaften durch bloss privatschriftlichen Vertrag fortzusetzen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird begründet erklärt, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 5. Januar 1934 aufgehoben und das Grundbuchamt zur Vornahme der angemeldeten Eintragung angewiesen